

Formulierung der gemeinnützigen Satzungszwecke für die Kolpingsfamilie

Jede Kolpingsfamilie muss ihre Satzung konkret gestalten

Die Diözesanverbände und das Bundessekretariat erreichen seit der Veröffentlichung der neuen Mustersatzung für Kolpingsfamilien viele Nachfragen zur Formulierung der gemeinnützigen Zwecke der einzelnen Kolpingsfamilie:

- Welche Zwecke nehme ich in die Satzung auf?
- Wie formuliere ich die konkreten Aktivitäten?
- Wie gehe ich weiter vor?

Dazu wollen wir einige Antworten geben.

Auswahl der gemeinnützigen Vereinszwecke der Kolpingsfamilie

Die Mustersatzung der Kolpingsfamilie enthält die gemeinnützigen Zwecke, die in Kolpingsfamilien derzeit ausgeübt werden. So gut wie alle Kolpingsfamilien führen Bildungsmaßnahmen durch. Ein

Großteil fördert die Jugendhilfe, ein kleinerer Teil hat eine Sport- oder Musikabteilung oder ist jährlich im Fasching, Karneval oder der Fastnacht aktiv.

Da jede Kolpingsfamilie über ihre konkreten Aktivitäten selbst entscheidet, war es nicht möglich, die Vereinszwecke in der Mustersatzung für alle passend zu beschreiben.

Jede Kolpingsfamilie muss vielmehr prüfen, in welchen Bereichen die Kolpingsfamilie aktiv ist und ihre finanziellen Mittel einsetzt, und wie dies mit den Musterformulierungen der Abgabenordnung erfasst werden kann.

Formulierung der konkreten Aktivitäten

Zu verschiedenen gemeinnützigen Zweck sind beispielhaft Maßnahmen und Projekte aufgelistet, die von Kolpingsfamilien durchgeführt werden:

gemeinnütziger Zweck laut Abgabenordnung	Maßnahmen und Projekte der Kolpingsfamilien
Förderung der Volks- und Berufsbildung	jedermann zugängliche Bildungsangebote als Einzelveranstaltungen, Kurse oder Angebote mit Übernachtung
Förderung der Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivitäten der Kolpingjugend - pädagogische und freizeitorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche - Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten, Jugendwohnheimen
Förderung der Altenhilfe	Maßnahmen zur Unterstützung der Teilnahme älterer Menschen an einem Leben in Gemeinschaft, zu denen auch Freizeitgestaltung oder Gewährung von Erholung gelten, bei Frauen ab dem 60. Lebensjahr, bei Männern ab dem 65. Lebensjahr
Förderung der Religion	Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Besinnung und religiösen Orientierung
Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke	Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung ehrenamtlichen oder freiwilligen Engagements
Förderung von Kunst und Kultur	Durchführung von Musikveranstaltungen, Theateraufführungen, Kunstausstellungen etc.

gemeinnütziger Zweck laut Abgabenordnung	Maßnahmen und Projekte der Kolpingsfamilien
Förderung des Sports	Angebote zur sportlichen Ertüchtigung und zur Förderung der Gesundheit
Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings	Durchführung sämtlicher Veranstaltungen (Sitzungen, Umzüge etc.) im Rahmen von Karneval, Fastnacht und Fasching

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der Verschiedenheit unserer Kolpingsfamilien ist es schwierig bis fast unmöglich, allgemeine Hinweise zu geben. Wir raten deshalb jeder Kolpingsfamilie, sich bei Unklarheiten an ihre jeweilige Diözesanstelle zu wenden.

Für Kolpingsfamilien gibt es sogenannte Risikobereiche, in denen unter Umständen Steuern abzuführen wären, was der Kolpingsfamilie aber unter Umständen nicht bewusst ist. Zu solchen Risikobereichen zählen beispielsweise

- Durchführung von Flohmärkten, Basaren, Straßenfesten,
- Benefizveranstaltungen,
- Durchführung einer Tombola,
- Bildungsreisen,
- Aus- und Weiterbildungstätigkeiten,
- Betrieb einer Cafeteria,
- Faschings- und Karnevalssitzungen,
- Theateraufführungen,
- Altmaterialsammlungen.

Wird die Kolpingsfamilie in einem der Bereiche tätig, empfehlen wir in Rücksprache mit der Diözesanstelle Kontakt zu einem Steuerberater aufzunehmen.

Dieser sollte sich jedoch im Gemeinnützigkeits- und Vereinsrecht auskennen. Nur wenige Steuerberater kennen sich leider in gemeinnützigen Fragen gut aus. Wenn der Diözesanverband keinen Steuerberater mit Erfahrung in Gemeinnützigkeit und Vereinsrecht empfehlen kann, so kann im Bundessekretariat eine Kontaktadresse erfragt werden.

Nach Klärung der Satzungsformulierung steht die Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Finanzamt an. Bei den Kolpingsfamilien handelt es sich rechtlich gesehen um selbstständige Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland, deren Anerkennung der Gemeinnützigkeit nur über das örtliche Finanzamt erfolgen kann.

Mit dem Quartalsversand im Juli 2013 sowie in der nächsten Ausgabe von Idee & Tat im Herbst erhalten die Kolpingsfamilien weitere Informationen zur Gemeinnützigkeit.



Markus Lange
stellvertretender
Bundesvorsitzender



Guido Mensger
Leiter Finanzen und
Verwaltung